

Wahlordnung für den Privatkundenbeirat der AFK Geothermie GmbH (Vorschlag)

§1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahl zum Kundenbeirat der AFK Geothermie GmbH gemäß § [neu] der Satzung. Sie gilt für alle privaten Kundinnen und Kunden der Gesellschaft.

§2 Zusammensetzung des Kundenbeirats

- (1) Der Kundenbeirat besteht aus insgesamt **neun Mitgliedern** aus dem Kreis der Privatkunden. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. **Je zwei unmittelbar versorgte Privatkunden** aus jeder der drei versorgten Kommunen sowie
 - b. **je ein mittelbar versorgter Privatkunde** (insbesondere Bewohner in einem Mehrfamilienhaus mit zentralem Wärmeanschluss) aus jeder Kommune.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kundenbeirat erfolgt **personenbezogen** und **ehrenamtlich**.

§3 Wahlberechtigung

- (1) **Wahlberechtigt** sind alle natürlichen Personen, die im Gebiet der drei versorgten Kommunen wohnen und deren Wohnung oder Gebäude durch den Wärmeversorger mit Wärme beliefert wird, entweder:
 - (a) Unmittelbar, d. h. als Vertragspartner des Wärmeversorgers (z. B. Eigentümer), oder
 - (b) Mittelbar, d. h. über einen zentralen Anschluss des Gebäudes, ohne selbst Vertragspartner zu sein (z. B. Mieter).
- (2) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch:
 - (a) Vorlage eines Wärmeliefervertrags (ist der Gesellschaft bekannt)
 - (b) Vorlage einer Nebenkostenabrechnung, eines Mietvertrags oder einer Bestätigung der Hausverwaltung bei mittelbarer Versorgung.

§4 Wählbarkeit

- (1) **Wählbar** sind alle wahlberechtigten Personen, sofern sie:
 - (a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (b) seit mindestens drei Monaten im Versorgungsgebiet wohnhaft sind, und
 - (c) wahlberechtigt sind
- (2) Jede Kommune stellt getrennt:
 - (a) zwei Mitglieder für die Gruppe der unmittelbar versorgten Privatkunden

- (b) ein Mitglied für die Gruppe der mittelbar versorgten Privatkunden
- (3) Nicht wählbar sind:
 - (a) Beschäftigte der Gesellschaft
 - (b) Mitglieder des Gemeinderats der Eigentümerkommune(n)
 - (c) Personen, die in einem erkennbaren Interessenkonflikt zur Gesellschaft stehen

§5 Wahlausschreibung und Kandidatur

- (1) Die Gesellschaft schreibt die Wahl öffentlich aus (z. B. über Anschreiben, Website, lokale Medien).
- (2) Interessierte Kundinnen und Kunden können sich innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen bewerben.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten:
 - a. Name, Anschrift, ggf. Kundennummer
 - b. Kategorie (mittelbarer / unmittelbarer Kunde sowie Kommune)
 - c. Kurze Vorstellung und Motivation (max. 300 Wörter)

§6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt getrennt nach Kommunen und Kundengruppen.
- (2) Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Unternehmen bekannt gegebenen Frist schriftlich einzureichen.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zu besetzenden Sitze, erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung. Andernfalls gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.
- (4) Das Unternehmen organisiert die Wahl als Briefwahl oder in elektronischer Form.
- (5) Für mittelbar versorgte Personen, deren Daten dem Unternehmen nicht vorliegen, erfolgt die Wahlbeteiligung über ein aktives Registrierungsverfahren:
 - a. Die Gesellschaft veröffentlicht einen öffentlichen Aufruf zur Beteiligung an der Wahl über geeignete Kanäle (z. B. Website, Gemeindeblätter, Aushänge).
 - b. Interessierte Personen können sich über ein bereitgestelltes Formular registrieren und ihre Wahlberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 nachweisen.
 - c. Nach Prüfung der Unterlagen werden sie in das Wahlverzeichnis für mittelbare Kunden aufgenommen und erhalten Zugang zur Wahl.

§8 Amtszeit und Nachrücker

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die nächstplatzierte Person der betreffenden Kategorie nach.
- (3) Ist keine Nachrückperson vorhanden, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt oder wird in einer Nachwahl neu vergeben.

§9 Datenschutz und Transparenz

- (1) Die personenbezogenen Daten der Kandidierenden und Wählenden werden ausschließlich zur Durchführung der Wahl verwendet und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet.
- (2) Die Namen der gewählten Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht.

§10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom [Datum] in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung.